

Für das Nachlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

129

3. NOV. 1971

Gesetz: MTB II (Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes), Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II vom 11. Juli 1966 i.d.F. vom 14. Mai 1968: § 2; Sonderregelungen für Arbeiter im Bereiche des Bundesministers der Verteidigung = SR 2 a MTB II; Sonderverzeichnis für Arbeiter im Bereiche des Bundesministers der Verteidigung = SV 2 a: Lohngruppe IV (Fallgruppe 10), Lohngruppe V (Fallgruppe 13)

Leitsatz:

Ein Arbeitnehmer, dem die Annahme und Ausgabe von Materialien im Werkzeug- und Verbrauchsmittellager einer Betriebsgruppe der Standortverwaltung obliegt, ist nicht "Magazinwärter" bei einer "technischen Dienststelle" oder "technischen Abteilung" der Bundeswehr.

Aktenzeichen: 4 AZR 59/71

Urteil des BAG vom 3. November 1971

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 59/71

3 Sa 331/69 Schleswig-
Holstein

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
3. November 1971

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. November 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Willems und Dr. Ballerstedt für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 6. Januar 1971 - 3 Sa 331/69 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Flensburg vom 5. Dezember 1969 - 4 Ca 447/69 (S) - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt auch die Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem 1. September 1960 in den Diensten der Beklagten. Ihm obliegt die Annahme und Ausgabe von Materialien im Werkzeug- und Verbrauchsmittel-lager der Betriebsgruppe der Standortverwaltung K .
Zu der Betriebsgruppe der Standortverwaltung gehören:

38 Kesselwärter,
13 Elektriker,
5 Schlosser,
4 Tischler,
3 Maler,
6 Klempner,
2 Maurer,
1 Wasserwerker,
1 Dieselmechaniker und
7 Klärwärter.

Leiter der Betriebsgruppe ist ein Elektromeister, der fachlich einem Betriebsingenieur (Ingenieur für Maschinenbau und Elektrotechnik) unterstellt ist. Die Betriebsgruppe ist zu 40 v.H. mit Bauunterhaltungsarbeiten und zu 60 v.H. mit dem Betrieb und der Instandhaltung von Heiz- und Wasserwerken, Abwässer-, Stromversorgungs-, Flugbefeuerungs-, Notstrom- und ähnlichen Anlagen beschäftigt.

Der Kläger wird nach der Lohngruppe V (Fallgruppe 13) des Allgemeinen Teiles des MTB II entlohnt.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Januar 1969 Lohn nach der Lohngruppe IV (Fallgruppe 10) des Sonderverzeichnisses 2 a zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II zu zahlen. Er meint, er sei nicht in einem "Verbrauchsmittelager" tätig, sondern habe bei einer "technischen Dienststelle" Werkzeuge und Materialien zu verwalten. Zumindest sei die Betriebsgruppe der Standortverwaltung K eine "technische Abteilung" im Sinne der Protokollnotiz zu der beanspruchten Lohngruppe. Die tariflichen Normen unterschieden nicht zwischen technischem und handwerklichem Material. Für den technischen Charakter der Betriebsgruppe spreche ihre Leitung durch einen Ingenieur.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgetragen, bei der Standortverwaltung K handle es sich nicht um eine "technische Dienststelle" und bei der dortigen Betriebsgruppe nicht um eine "technische Abteilung" im tariflichen Sinne. Darunter fielen nur große, eindeutig technisch ausgerichtete Einheiten und Dienststellen wie Arsenale, Materialdepots und Waffenschulen. Dafür müßten jeweils in großer Zahl verschiedene technische Artikel gelagert werden. Die damit befaßten Arbeiter benötigten besondere technische Kenntnisse und technisches Verständnis. Das alles treffe aber für die Lager der Standortverwaltungen und deren Arbeiter gerade nicht zu. Beschäftigungsdienststelle des Klägers sei auch nicht die Betriebsgruppe, sondern die Standortverwaltung.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 480,-- DM festgesetzt. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils nach dem Klageantrag erkannt und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Sie rügt die Verletzung materiellen Tarifrechts sowie des § 139 ZPO. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

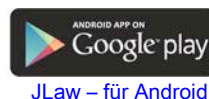
Die Revision ist begründet.

Wie das Landesarbeitsgericht einleitend zutreffend ausführt, gelten zwischen den Parteien der Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes - MTB II - sowie der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II vom 11. Juli 1966 in der Fassung vom 14. Mai 1968, wonach für die Einreihung in die Lohngruppen die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Arbeiters maßgebend ist (§ 2 Abs. 1). Dort wird außerdem in § 2 Abs. 2 lit. a näher bestimmt, daß die sogenannten "Sonderverzeichnisse" dem Allgemeinen Teil des Lohngruppenverzeichnisses vorgehen, worauf das Landesarbeitsgericht gleichfalls

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zutreffend hinweist. Daher gelten für den Kläger die "Sonderregelungen für Arbeiter im Bereiche des Bundesministers der Verteidigung" in der Anlage 2 a zum MTB II = SR 2 a MTB II sowie die Bestimmungen des "Sonderverzeichnisses für Arbeiter im Bereiche des Bundesministers der Verteidigung, die unter die SR a MTB II fallen" = SV 2 a, die spezielle Lohngruppen enthalten.

Das zuletzt bezeichnete "Sonderverzeichnis" enthält in der Lohngruppe IV (Fallgruppe 10), die der Kläger für sich beansprucht, "Magazinwärter", wozu die angefügte Protokollnotiz ergänzend bestimmt:

"Magazin ist eine Stelle für Einnahme und Ausgabe von Werkzeugen und Materialien bei technischen Dienststellen oder technischen Abteilungen."

Zwar besteht die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers darin, im Werkzeug- und Verbrauchsmittellager der Standortverwaltung K Werkzeuge und Materialien einzunehmen und auszugeben. Dennoch erfüllt er die zuvor bezeichneten tariflichen Tätigkeitsmerkmale deswegen nicht, weil er weder bei einer "technischen Dienststelle" noch bei einer "technischen Abteilung" im tariflichen Sinne tätig ist.

Weder in dem "Sonderverzeichnis SV 2 a" noch in den "Sonderregelungen für Arbeiter im Bereiche des Bundesministers der Verteidigung SR 2 a MTB II" wird der Begriff der "Dienststelle" definiert, was darauf schließen läßt, daß die Tarifvertragsparteien diesen Begriff einmal im allgemeinen verwaltungsrechtlichen Sinne, aber auch unter Berücksichtigung seiner speziellen Bedeutung im Bereiche der Verteidigungsverwaltung haben verwenden wollen. Daran haben sich bei der Tarifauslegung auch die Gerichte zu orientieren (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 26 MTB, Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Krankenkassen, Nr. 6 zu § 3 TO.A Sparkassenangestellte und Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist unter einer "Dienststelle"

"die kleinste organisatorisch abgrenzbare Verwaltungseinheit, der ein örtlich und sachlich bestimmtes Aufgabengebiet zugewiesen ist",

zu verstehen (BVerwG 8, 147 [148]; 9, 235 [237] ständige Rechtsprechung; vgl. auch Wolff, Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bd. II, S. 50). Auf dem Gebiete der allgemeinen Verteidigungsverwaltung sind in dem zuvor erörterten Rechtssinne als unterste Institutionen mit Dienststellencharakter die Standortverwaltungen anzusehen, denn sie haben einen eigenen, abgegrenzten Aufgabenbereich und verfügen über die erforderliche behördenorganisatorische Selbständigkeit. Daraus ergibt sich zugleich, was auch das Landesarbeitsgericht kurz in Tatbestand und Entscheidungsgründen ausführt, daß es insoweit für die Entscheidung nicht auf den tarifrechtlichen Charakter der Betriebsgruppe, sondern der Standortverwaltung K ankommt, die die Beschäftigungsbehörde des Klägers ist. Das ergibt sich eindeutig auch aus dem für alle Standortverwaltungen der Bundeswehrverwaltung gültigen "Organisations- und Geschäftsverteilungsplan der Standortverwaltungen" vom 1. Dezember 1967.

Eine Standortverwaltung der Bundesverteidigungsverwaltung ist aber keine "technische Dienststelle". Auch was darunter im tariflichen Sinne verstanden werden soll, läßt sich weder unmittelbar noch mittelbar aus den einschlägigen Tarifwerken entnehmen. Daher ist auch hier bei der Tarifauslegung wiederum an die Verwaltungsübung anzuknüpfen. Danach aber sind unter "technischen Dienststellen" nur solche Dienststellen zu verstehen, die nach ihrer sächlichen Ausstattung, nach ihrem Zweck, nach der behördlichen Organisation sowie nach der Ausbildung und Tätigkeit der bei ihnen beschäftigten Bediensteten überwiegend technischen Zwecken zu dienen bestimmt sind.

Die Standortverwaltungen der Verteidigungsverwaltung sind aber gerade keine technischen Dienststellen im zuvor



dargelegten Rechtssinne. Das ergibt sich nicht nur aus ihrer Bezeichnung, sondern auch aus ihren Aufgaben, zu denen neben allgemeinen Verwaltungsaufgaben insbesondere die Betreuung der Liegenschaften sowie die Versorgung mit Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung gehören. An dem nichttechnischen Charakter der Standortverwaltungen ändert auch der Umstand nichts, daß bei ihnen - wie in K - einzelne technische Beamte oder Angestellte beschäftigt werden. Das geschieht beispielsweise auch bei den Universitäten, ohne daß diese deswegen insgesamt technischen Charakter annehmen.

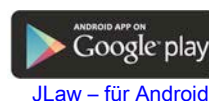
Im Gegensatz zu der Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts ist der Kläger aber auch nicht bei einer "technischen Abteilung" beschäftigt. Wie immer man nämlich den in der Tarifnorm verwendeten Begriff der "Abteilung" interpretieren mag, kann sie aus den schon erörterten Rechtsgründen als "technische" nur dann angesehen werden, wenn sie nach ihrer Ausstattung, nach ihrem Zweck, nach der behördlichen Organisation und nach der Ausbildung und Tätigkeit der dort beschäftigten Bediensteten überwiegend technischen Zwecken zu dienen bestimmt ist. Die Betriebsgruppe, deren Materiallager der Kläger verwaltet, hat aber keinen technischen Charakter in diesem Sinne. Das ergibt sich eindeutig aus ihrer Aufgabenstellung, die sich neben Bauunterhaltungsarbeiten im wesentlichen in der Betreuung der Liegenschaften, speziell der Funktionsfähigkeit der Heizungs-, Wasser-, Stromversorgungs- und Kühlanlagen, erschöpft. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind auch die dort beschäftigten Arbeitnehmer gerade keine Techniker, sondern Handwerker im allgemeinen und im tariflichen Sinne, wie Elektriker, Schlosser, Tischler, Maurer usw. Sie führen Arbeiten aus, wie sie in jedem einschlägigen Handwerksbetrieb anfallen.



Wenn das Landesarbeitsgericht demgegenüber meint, bei der Erledigung der zuvor aufgezeigten Tätigkeiten befänden sich die Angehörigen der Betriebsgruppe im "technischen Einsatz", wofür auch die Größe und Bedeutung der zu betreuenden Anlagen spreche, so kann dem aus Rechtsgründen nicht gefolgt werden. Dabei verkennt das Landesarbeitsgericht nämlich zunächst, daß es sich bei den ausgeführten Tätigkeiten ohne Rücksicht auf Größe und Bedeutung der zu betreuenden Anlagen um solche handelt, die schon nach allgemeinem Sprachgebrauch und der Übung im Arbeitsleben als handwerkliche betrachtet werden. Darüber hinaus verkennt das Landesarbeitsgericht aber, daß die Tarifwerke für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes streng zwischen handwerklichen und technischen Aufgaben unterscheiden. Das gilt auch für den MTB II, wie die Protokollnotiz zur Fallgruppe 7 der Lohngruppe III SV 2 a deutlich macht.

Fehlt aber der Betriebsgruppe, deren Materiallager der Kläger verwaltet, schon der technische Charakter im Sinne der eingangs bezeichneten Protokollnotiz, so kann es an sich dahingestellt bleiben, ob sie als "Abteilung" im tariflichen Sinne angesehen werden kann oder nicht. Aber auch das ist zu verneinen. Im militärischen Sprachgebrauch wird nämlich unter einer "Abteilung" zunächst einmal ein Truppenteil in Bataillonsstärke verstanden, womit die Betriebsgruppe jedenfalls nicht vergleichbar ist. Im übrigen kann eine "Abteilung" im tariflichen Sinne nur dann vorliegen, wenn der betreffende Teil einer Dienststelle eine gewisse organisatorische Selbstständigkeit und eine spezifische Zweckbestimmung besitzt; außerdem muß er im Geschäftsverteilungsplan entsprechend ausgewiesen sein. Alles das trifft für die Betriebsgruppe, bei der der Kläger tätig ist, nicht zu.

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen des Klägers greifen nicht durch. Entgegen seiner Meinung benötigt er für seine Aufgaben keine technischen Kenntnisse, wie sie etwa bei technischen Angestellten zu fordern sind. Er braucht, worauf



- 8 -

die Beklagte zutreffend hinweist, lediglich zu wissen, welche Materialien und Geräte von Handwerkern verschiedener Sparten benötigt werden, und wie diese Materialien und Geräte zu lagern und zu behandeln sind. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, daß der Kläger mit den "Flugbefeuerungsanlagen" praktisch nichts zu tun hat. Aus den dargelegten Gründen kommt es auch nicht darauf an, wieviele Bedienstete bei der Betriebsgruppe beschäftigt werden. Da die Klage nicht begründet ist, kommt es auch nicht auf die prozessuale Rüge der Beklagten an.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Willems

Dr. Auffarth

Ballerstedt

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)